Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzdirektion
Steuerverwaltung
Zentrale Veranlagungsbereiche
Bereich Quellensteuer

TaxInfo-Beiträge Quellensteuer 2020

Inhalt

1. Art. 112 StG: Quellensteuerpflichtige Personen ... 3
1.1 Quellensteuerpflichtige Personen ... 3
1.2 Übertritt in die ordentliche Veranlagung ... 3
1.3 Rückfall zur Quellensteuer ... 4

2. Art. 116 StG: Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende ... 4
2.1 Kurzaufenthalter ... 4
2.2 Grenzgänger ... 4
2.3 Internationale Wochenaufenthalter ... 4

3. Art. 122 StG: Transporteure und Routiers ... 5

4. Art. 113 StG: Steuerbare Leistungen ... 5
4.1 Quellensteuerpflichtige Leistungen ... 5
4.2 In der Schweiz nicht steuerbare Leistungen ... 6

5. Art. 113 StG: Berechnung der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte ... 7
5.1 Naturalleistungen ... 7
5.2 Entschädigung von Berufskosten ... 7
5.3 Spesenvergütungen ... 7
5.4 Genehmigtes Spesenreglement ... 7
5.5 Nettobarlohn ... 8
5.6 Geschäftsfahrzeug ... 9

6. Art. 114 StG: Berechnung des Quellensteuerabzugs ... 10

7. Art. 114 StG: Anwendbare Tarifcodes ... 11
7.1 Kirchensteuerpflicht ... 11

8. Art. 114 StG: Kinderabzug – Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne ... 12

9. Art. 114 StG: Zeitpunkt der Quellensteuerberechnung ... 13
9.1 Nachzahlungen ... 13

10. Art. 115 StG: Nachträgliche ordentliche Veranlagung ... 15
10.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei quellensteuerpflichtigen Personen ... 15
10.2 Verfahren ... 15

11. Art. 116 StG: Tarifkorrektur ... 16
11.1 Geltendmachung von Kosten für internationalen Wochenaufenthalt (Tarifkorrektur) ... 16
11.2 Berechnung ... 16

12. Art. 117 StG: Künstler, Sportler und Referenten ... 17

13. Art. 117 StG: Abgrenzung auftrittsbezogene / nicht auftrittsbezogene Vergütungen ... 17

14. Art. 118 StG: Organe juristischer Personen ... 18

15. Art. 119 StG: Hypothekargläubiger 18

16. Art. 120 StG: Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis 19

17. Art. 121 StG: Vorsorgeleistungen aus früherem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis 19

18. Art. 120/121 StG: Abgrenzung von Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis 19

19. Art. 122a StG: Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen 20

20. Art. 185 StG: Schuldner der steuerbaren Leistung 20
20.1 Schuldner der steuerbaren Leistung 20
20.2 Quellensteuerabrechnung durch einen Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern 21
20.3 Quellensteuerabrechnung durch einen ausserkantonalen Schuldner der steuerbaren Leistung 21
20.4 Quellensteuerabrechnung mit ELM Quellensteuer 21

21. Art. 186 StG: Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung 22
21.1 Mitwirkung und Bezugsprovision 22
21.2 Abklärung der Quellensteuerpflicht 22
21.3 Meldung von quellensteuerpflichtigen Personen 22
21.4 Quellensteuerabzug 23

22. Art. 186 StG: Quellensteuerabrechnung 23
22.1 Allgemeines 23
22.2 Abrechnungsperiode 23
22.3 Abrechnungsfristen 24
22.4 Rechnung und Verfügung 24
22.5 Ablieferung der Quellensteuer 25
22.6 Bereinigung allfälliger Differenzen 25

23. Art. 186 StG: Kontrollen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern 25

24. Art. 186a StG: Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren 25

25. Art. 187 StG: Rechte und Pflichten von quellensteuerpflichtigen Personen 26
25.1 Rechte von quellensteuerpflichtigen Personen 26
25.1.1 Bestätigung über den Quellensteuerabzug 26
25.1.2 Anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht 26
25.2 Pflichten von quellensteuerpflichtigen Personen 27

26. Art. 188 StG: Nachforderung und Rückerstattung 28

1. Art. 112 StG: Quellensteuerpflichtige Personen

1.1 Quellensteuerpflichtige Personen

Ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 4 StG), die nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für Ersatzeinkünfte dem Quellensteuerabzug. Andere Einkünfte (z.B. selbstständiges Erwerbseinkommen, Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen) unterliegen nicht dem Quellensteuerabzug, sondern werden im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Info Quellensteuer
Merkblatt Q2

Nicht dem Quellensteuerabzug unterstellt sind ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.
Erhält eine Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Vergütungen von einem Arbeitgebenden mit Sitz im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen, ist kein Quellensteuerabzug möglich. Die Einkünfte der Person werden in diesem Fall im (nachträglichen) ordentlichen Veranlagungsverfahren veranlagt (Art. 115 StG). Vorbehalten bleibt jedoch eine Quellenbesteuerung, wenn in der Schweiz eine faktische Arbeitgeberschaft gegeben ist (bei verbotenem Personalverleih aus dem Ausland oder bei Entsendungen von mehr als drei Monaten, Merkblatt Q13).

1.2 Übertritt in die ordentliche Veranlagung

Ein Übertritt in die ordentliche Veranlagung und damit eine Entlassung aus der Quellensteuerpflicht erfolgt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

- das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erhält
- heiratet und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt
- verheiratet ist und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erhält
- im Kanton Bern Grundbesitz erwirbt
- eine volle IV-Rente bezieht
- das AHV-Rentenalter erreicht

Ab dem 1. des Monats, welcher auf das Ereignis folgt (Folgemonat), entfällt der Quellensteuerabzug und die geschuldete Einkommenssteuer wird für das gesamte Steuerjahr im ordentlichen Verfahren aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. Allfällige bereits im Kanton Bern abgerechnete Quellensteuern werden zinslos an die ordentliche Steuer angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens sind auch das Vermögen sowie die übrigen Einkünfte zu deklarieren. Allfällige bezahlte Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.
Erhält eine quellensteuerpflichtige Person das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung, hat sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt jedoch im Ausland, so unterliegt sie weiterhin dem Quellensteuerabzug (Art. 116 StG).

1.3 Rückfall zur Quellensteuer

Fallen bei einer Person die Voraussetzungen für eine ordentliche Veranlagung dahin, ist sie ab Beginn des nächsten Monats wieder quellensteuerpflichtig. Dies ist insbesondere der Fall bei Scheidung sowie bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, wenn die Person selbst nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist.

2. Art. 116 StG: Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig sind, entrichten am Arbeitsort für ihr Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Art. 112 bis 114 StG.

2.1 Kurzaufenthalter

Als Kurzaufenthalter gilt, wer weniger als 30 Tage in der Schweiz verweilt und hier einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Dauert der Aufenthalt länger als 30 Tage (ungeachtet vorübergehender Unterbrechung), wird grundsätzlich ein steuerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz begründet und der Quellensteuerabzug richtet sich nach Art. 112 StG. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen, das die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der Person abgeschlossen hat. Die Ansässigkeit gemäss Doppelbesteuerungsabkommen vermag eine unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz aufgrund steuerrechtlichen Aufenthalts zurückzudrängen, so dass die Person lediglich eine beschränkte Steuerpflicht in der Schweiz begründet und hier nur die Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit versteuern muss.

2.2 Grenzgänger

Bei Grenzgängern handelt es sich um im Ausland ansässige Personen, welche im Kanton Bern einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, hier jedoch über keine eigene Wohnung verfügen und nach dem Arbeitsende von ihrem Arbeitsort regelmässig an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland zurückkehren. Diese Personen verfügen in der Regel über eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G). Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland und Frankreich gelten für in diesen Staaten ansässige Grenzgänger besondere Bestimmungen. Die Einzelheiten sind im Merkblatt Q10 für französische Grenzgänger und im Merkblatt Q12 für deutsche Grenzgänger umschrieben.

2.3 Internationale Wochenaufenthalter

Als internationale Wochenaufenthalter gelten Personen, die in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und während der Woche im Kanton Bern übernachten, an den Wochenenden und sonstigen freien Tagen aber regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland zurückkehren. Im Gegensatz zu Grenzgängern kann diesen Personen eine tägliche Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden (entweder aus berufsbedingten Gründen oder weil die Distanz zwischen dem Arbeitsort in der Schweiz und dem Wohnort im Ausland mehr als 110 Kilometer oder 1.5 Stunden Fahrtzeit beträgt).
Die steuerrechtliche und die aufenthaltsrechtliche Definition von Grenzgängern sind nicht identisch. Hat eine Person ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone und ist sie innerhalb der benachbarten Grenzzone in der Schweiz erwerbstätig, erhält sie eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G), wenn sie

wöchentlich an ihren ausländischen Wohnort zurückkehrt. Verfügt eine Person über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), wird diese nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von fünf Jahren in der Regel in eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) umgewandelt. Internationale Wochenaufenthalter unterliegen jedoch weiterhin dem Quellensteuerabzug, selbst wenn sie im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder des Schweizer Bürgerrechts sind.

3. Art. 122 StG: Transporteure und Routiers

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, unterliegen für diese Leistungen dem Quellensteuerabzug gemäss Art. 112 bis 114 StG.

Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
Zahlreiche DBA der Schweiz enthalten besondere Bestimmungen für Arbeitnehmende bei internationalen Transporten. Für die Besteuerung von Vergütungen für Arbeit im internationalen Strassentransport gilt mehrheitlich, dass nur derjenige Teil der Arbeitsleistung in der Schweiz besteuert werden kann, der physisch in der Schweiz erbracht wird. Eine Übersicht über die DBA enthält das Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern bei internationalen Transporten (www.estv.admin.ch > Bundessteuer/Quellensteuer > Rundschreiben).

Bei Transporteuren und Routiers mit Ansässigkeit im Ausland, die über eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt von maximal vier Monaten pro Kalenderjahr (sog. 120-Tage-Bewilligung) verfügen, wird angenommen, dass sie die Hälfte ihrer Arbeitstage pro Jahr in der Schweiz ausüben. Sie bezahlen deshalb die Quellensteuer auf 50% ihrer Erwerbseinkünfte, solange kein Nachweis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage in der Schweiz erbracht wird.

4. Art. 113 StG: Steuerbare Leistungen

4.1 Quellensteuerpflichtige Leistungen

Steuerbar sind alle der quellensteuerpflichtigen Person oder einer Drittperson im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen wie insbesondere (nicht abschliessende Aufzählung):

- der ordentliche Arbeitslohn (Monatslohn, Stunden- oder Taglohn, Akkordentschädigungen)
- Entschädigungen für Sonderleistungen (Lohn für Überzeit-, Nacht- oder Extraarbeiten)
- Provisionen
- Zulagen (Familienzulagen oder Essens-, Orts- und Teuerungszulagen)
- Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke
- Gratifikationen und Bonuszahlungen
- Trinkgelder
- Ferienentschädigungen
- Tantiemen
- Pauschalspesen (sofern kein von einer kantonalen Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement besteht, Berechnung der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte)
- zusätzlich entschädigte Berufskosten (z.B. Wäsche- und Kleiderzulagen, Verpflegungsentschädigungen oder Entschädigungen für den Arbeitsweg)
- geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 20 StG)
- Abgangsentschädigungen

- Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung, Geschäftsauto)
- andere geldwerte Leistungen (vom Arbeitgebenden übernommene Quellensteuern oder Beiträge an Versicherungen der quellensteuerpflichtigen Person oder dieser nahestehende Personen)

Quellensteuerpflichtig sind auch alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen (Taggelder aus der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Invaliditätsrenten und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Merkblatt Q9)

Den quellenbesteuerten Arbeitnehmenden sind Lohnausweise auszustellen, die sich nach der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der ESTV richten.

4.2 In der Schweiz nicht steuerbare Leistungen

Die Schweiz hat zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten abgeschlossen (DBA-Staaten). In den meisten DBA ist unter anderem vorgesehen, dass Gehälter, Löhne und ähnliche Entschädigungen aus unselbstständiger Arbeit in dem Staat besteuert werden dürfen, in welchem die Arbeit physisch ausgeübt wird. Ist eine quellensteuerpflichtige Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz in einem DBA-Staat für einen Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. fester Einrichtung in diesem anderen Staat tätig, sind die Einkünfte für in diesem Staat geleistete Arbeitstage in der Schweiz von der Besteuerung befreit (unter Progressionsvorbehalt). Es erfolgt also eine Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen, wobei für die Satzbestimmung das gesamte Erwerbseinkommen des Auszahlungsmonats herangezogen wird.

Bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz ausüben, ist das Lohneinkommen, das sich auf ausländische Arbeitstage bezieht, ebenfalls unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung auszunehmen. Die für die Quellenbesteuerung massgebenden schweizerischen Arbeitstage werden in der Regel durch Subtraktion der ausländischen Arbeitstage vom Total von 20 Arbeitstagen pro Monat ermittelt. Als ausländische Arbeitstage gelten alle Arbeitstage im Ausland sowie Anreise- und Rückreisetage, an denen ausschliesslich bzw. mehrheitlich im Ausland gearbeitet wird. Vorbehalten bleibt eine andere Ausscheidung nach Absprache mit der kantonalen Steuerverwaltung.

Beispiel:	
Ein verheirateter, alleinverdienender und kirchensteuerfreier Wochenaufenthalter mit Ansässigkeit in Deutschland leistet für seinen schweizerischen Arbeitgebenden regelmässig Arbeitseinsätze im Ausland. Im Monat Mai 2017 hat er gemäss Kalendarium an lediglich acht Arbeitstagen physisch in der Schweiz gearbeitet. Sein Bruttomonatslohn beträgt CHF 7‘300.	
In CH steuerpflichtig im Mai 2017	**Satzbestimmender Lohn**
CHF 7‘300 / 20 x 8 = CHF 2‘920	CHF 7‘300
Steuersatz für CHF 7‘300 gemäss Steuertabelle B0N/Jahr 2017 = 10,16% Geschuldete Quellensteuer auf CHF 2‘920 = CHF 296.65	

Entschädigungen, welche in einer vorhergehenden Periode verdient wurden (z.B. Bonuszahlungen, Provisionen, Gratifikationen, Überstunden, etc.), sind in der Schweiz ebenfalls nur begrenzt steuerbar, sofern das steuerbare Lohneinkommen in der Verdienstperiode auf schweizerische Arbeitstage gekürzt werden musste. Die in der Schweiz steuerbare Leistung ist identisch nach den Verhältnissen in der massgebenden Periode zu ermitteln. Zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens sind die Gesamteinkünfte des Auszahlungsmonats heranzuziehen.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im jeweils anwendbaren DBA wie insbesondere die speziellen Zuweisungsnormen für Einkünfte von leitenden Angestellten oder Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern, von Angestellten eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden oder von Grenzgängern.

5. Art. 113 StG: Berechnung der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte

5.1 Naturalleistungen

Naturalleistungen werden anhand ihres Marktwerts zum Lohn gerechnet. Für die Bewertung gelten die Ansätze für Verpflegung und Unterkunft gemäss Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Merkblatt N2/2007 der ESTV*).* Die Ansätze verstehen sich pro Person, auch im Falle einer Mehrfachbelegung des Zimmers. Fehlende oder zu geringe Ansätze werden als verdeckte Lohnbestandteile zu den Bruttoeinkünften dazugerechnet.

5.2 Entschädigung von Berufskosten

Als Berufskosten gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen (Gewinnungskosten). Werden Berufskosten (Art. 31 StG) durch den Arbeitgebenden zusätzlich entschädigt, gehören diese Entschädigungen ebenfalls zu den steuerbaren Bruttoeinkünften, und zwar unabhängig davon, ob sie als effektive „Spesen“ oder pauschal vergütet werden. Dies deshalb, weil Entschädigungen des Arbeitgebers, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen, keine Spesenvergütungen sind. Die nach Gesetz abzugsfähigen Pauschalen für Berufskosten sind in den Steuertabellen zur Berechnung der geschuldeten Quellensteuer bereits berücksichtigt.

5.3 Spesenvergütungen

Spesen sind geschäftliche Unkosten, die dem Arbeitnehmenden im Rahmen der Berufsausübung entstehen (Betriebsaufwand), also bei der Verrichtung eines konkreten dienstlichen Auftrages. Im Gegensatz zu den Berufskosten fallen sie somit während der Arbeitszeit an. Die angestellte Person hat gegenüber dem Arbeitgebenden einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz dieser Unkosten (Art. 327a OR). Dieser Unkostenersatz stellt insoweit keine steuerbare Leistung dar, als er tatsächliche Auslagen abdeckt. Übernimmt der Arbeitgebende bei dienstlichen Aufträgen die Verpflegungskosten einer quellensteuerpflichtigen Person, hat diese für die betreffenden Tage bzw. Monate keinen Anspruch auf den im Quellensteuertarif bereits pauschal berücksichtigten Verpflegungskostenabzug. Zur Kompensation ist deshalb ein Betrag von CHF 15/Tag bzw. CHF 267/Monat als quellensteuerpflichtiges Einkommen auf den Bruttolohn aufzurechnen.
Für weitere Informationen zu den Spesenentschädigungen siehe Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der ESTV.

5.4 Genehmigtes Spesenreglement

Verfügt der Arbeitgebende über ein von einer kantonalen Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement, werden die darin als steuerfrei anerkannten pauschalen Spesenvergütungen nicht zu den steuerpflichtigen Bruttoeinkünften hinzugerechnet. Sind im Spesenreglement jedoch Kosten für die eigene Verpflegung einer quellensteuerpflichtigen Person enthalten, ist der im Quellensteuertarif bereits eingerechnete Abzug für Mehrkosten auswärtiger Verpflegung (derzeit CHF 3'200/Jahr, CHF 267/Monat und CHF

15/Tag) wiederum zu den steuerpflichtigen Bruttoeinkünften hinzuzurechnen. Dies gilt auch, wenn im Spesenreglement kein entsprechender Vorbehalt angebracht wurde.

5.5 Nettobarlohn

Hat der Arbeitgebende mit der quellensteuerpflichtigen Person einen Nettobarlohn vereinbart, sind sowohl Naturalleistungen (für Unterkunft und Verpflegung) als auch sämtliche vom Arbeitgebenden übernommenen Arbeitnehmeranteile für Sozialversicherungen (AHV/IV-, BVG-, ALV-, UVG- oder Krankenkassenprämien) sowie die vom Arbeitgebenden getragenen Quellensteuern auf den Nettolohn aufzurechnen. Die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte sind durch Aufrechnung ins Hundert oder nach der Methode der Iteration zu berechnen:

Beispiel 1:

Ein Verwaltungsrat der X. AG erhält eine Entschädigung von netto CHF 3‘000 pro Monat. Die X. AG hat sich vertraglich verpflichtet, die geschuldeten Quellensteuern (linearer Steuersatz von 23%) zu tragen. Die quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte betragen:

CHF 3‘000 x 100 / 77 *(100 – 23)* = **CHF 3‘896.10**

Beispiel 2:

Eine alleinstehende, quellensteuerpflichtige Person mit Kirchensteuer erzielt einen Bruttolohn von monatlich CHF 5‘250. Der Arbeitgebende hat sich vertraglich verpflichtet, die Quellensteuern zu bezahlen. Da kein linearer Steuersatz anwendbar ist, müssen die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte mittels Iteration ermittelt werden. Dabei wird in einem ersten Schritt die jeweils gemäss Steuertabelle berechnete Quellensteuer solange zum Bruttolohn hinzugerechnet, bis der Steuersatz gleich bleibt. Sobald der Steuersatz bekannt ist, wird in einem zweiten Schritt eine Aufrechnung ins Hundert vorgenommen. Aus dem sich so ergebenden quellensteuerpflichtigen Bruttolohn kann in einem 3. Schritt die geschuldete Quellensteuer ermittelt werden:

1. Schritt, Beträge in CHF:

Bruttolohn	zuzügl. QST	Summe	Steuersatz	QST
5'250.00			11.54%	605.85
5'250.00	605.85	5‘855.85	12.58%	736.67
5'250.00	736.67	5'986.67	12.74%	762.70
5'250.00	762.70	6‘012.70	12.80%	769.63
5'250.00	769.63	6‘019.63	12.80%	770.51
	usw.	usw.	usw.	usw.

2. Schritt: CHF 5‘250 x 100 / 87.2 (*100 – 12.80*) = CHF 6‘020.64

3. Schritt: CHF 6‘020.64 x 12.80 / 100 = CHF 770.65

Zum quellensteuerpflichtigen Bruttolohn gehören auch vom Arbeitgebenden übernommene Beiträge an Einrichtungen der kollektiven beruflichen Vorsorge (2. Säule), die nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldet sind, sowie alle vom Arbeitgebenden für seine Arbeitnehmenden erbrachten Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Ebenfalls aufzurechnen sind alle Beiträge des Arbeitgebenden an Versicherungen des Arbeitnehmenden oder dessen nahestehenden Personen wie Beiträge an Krankenkassen oder alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b). Nicht zu den steuerpflichtigen Bruttoeinkünften hinzuzurechnen sind (sofern sie für alle Arbeitnehmenden gleichermassen übernommen werden)

- reglementarische Leistungen des Arbeitgebenden an rein patronal finanzierte Vorsorgeeinrichtungen
- Beiträge des Arbeitgebenden an die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (BUV und NBUV)
- Beiträge für vom Arbeitgebenden abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.

5.6 Geschäftsfahrzeug

Wird der quellensteuerpflichtigen Person unentgeltlich und uneingeschränkt ein Geschäftsfahrzeug zum privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt, sind die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte monatlich um 0,8% des Kaufpreises des Geschäftsfahrzeuges (exkl. MWST) zu erhöhen. Der Arbeitgebende muss bei quellensteuerpflichtigen Personen, welche ganz oder teilweise im Aussendienst arbeiten, den prozentmässigen Anteil Aussendienst unter Ziff. 15 des Lohnausweises bescheinigen (vgl. Mitteilung der ESTV vom 15.07.2016).

6. Art. 114 StG: Berechnung des Quellensteuerabzugs

Die auf den steuerpflichtigen Bruttoeinkünften eines Monats zu erhebende Quellensteuer wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozenten aufgeführt. In den Steuertabellen sind berücksichtigt

- das auf zwölf Monate umgerechnete Bruttoeinkommen
- die gesetzlichen Abzüge für Berufskosten (derzeit in Höhe von CHF 7‘200 pro Jahr, Art. 31 StG), Vorsorgebeiträge (ohne Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge, siehe TaxInfo-Beitrag Säule 3a) und Versicherungsprämien wie AHV/IV/EO-, ALV-, NBUV- und BVG-Beiträge (derzeit in der Regel 13.025%, Art. 38 StG)
- Kinderabzüge (Art. 40 StG) und der Abzug für geringe Einkommen
- der nach dem Zivilstand anwendbare Einkommenssteuertarif (Art. 42 StG)
- das Erwerbseinkommen des andern Ehegatten durch Zurechnung eines Einkommensbetrages sowie der Zweiverdienerabzug (Art. 38 StG)

Aufgrund der Bruttoeinkünfte eines Monats kann im Normalfall aus den Steuertabellen der Steuersatz unmittelbar abgelesen und die geschuldete Quellensteuer durch Multiplikation der Bruttoeinkünfte mit dem angegebenen Steuersatz ermittelt werden.
Bei Stellenantritt oder -austritt im Verlaufe eines Monats sind für die Ermittlung des satzbestimmenden Bruttoeinkommens die im Eintritts- oder Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte auf 30 Kalendertage hochzurechnen. Dabei werden nur die regelmässigen (periodischen) Einkommensbestandteile (z.B. der ordentliche Arbeitslohn oder Familienzulagen) umgerechnet, nicht jedoch die unregelmässigen (aperiodischen) Bestandteile (z.B. Bonuszahlungen, Gratifikationen, Überzeit- oder Ferienentschädigungen).

Beispiel

Eine alleinstehende, kirchensteuerfreie quellensteuerpflichtige Person tritt per 16. März 2017 aus der Unternehmung aus und erhält neben der periodischen Lohnzahlung von CHF 3‘500 noch Ferienentschädigungen von CHF 1‘000 und eine Abgangsentschädigung in Höhe von CHF 5‘000.

Leistungen, Beträge in CHF:	**steuerbar**	**satzbestimmend**	**Berechnung**
Periodische Lohnzahlungen	3'500.00	6'562.50	3'500 / 16 x 30
Ferienentschädigungen	1'000.00	1'000.00	keine Hochrechnung
Abgangsentschädigung	5'000.00	5'000.00	keine Hochrechnung
Total	**9'500.00**	**12'562.50**	

7. Art. 114 StG: Anwendbare Tarifcodes

Damit quellensteuerpflichtige Personen trotz der Pauschalierung entsprechend ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen besteuert werden, werden in den Steuertabellen verschiedene Tarifcodes vorgesehen, welche dem vom Zivilstand abhängigen Einkommenssteuertarif und den verschiedenen Abzügen mittels Pauschalen Rechnung tragen. Es kommen folgende Tarifcodes zur Anwendung:

- **Tarif A** für Alleinstehende (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- **Tarif B** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Personen, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- **Tarif C** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Personen, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind. Es kann sich sowohl um Einkommen des anderen Ehegatten aus selbstständiger Erwerbstätigkeit als auch um Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Haupt- oder Nebenerwerb) oder Ersatzeinkünfte handeln. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Einkommen des anderen Ehegatten der Quellensteuer unterliegt oder ordentlich veranlagt wird. Ebenfalls irrelevant ist, ob das Einkommen in der Schweiz oder im Ausland erzielt wird.
- **Tarif D** für Personen mit Nebenerwerbseinkommen und für Personen mit Ersatzeinkünften (Merkblatt Q9). Als Nebenerwerb gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche Personen neben der Haupterwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das höchste Bruttomonatseinkommen erzielt wird.
- **Tarif E** für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 22-26 QSV besteuert werden.
- **Tarif F** für Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- **Tarif H** für Alleinstehende (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- **Tarif L** für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen von Tarifcode A erfüllen.
- **Tarif M** für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen von Tarifcode B erfüllen.
- **Tarif N** für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen von Tarifcode C erfüllen.
- **Tarif O** für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen von Tarifcode D erfüllen.
- **Tarif P** für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen von Tarifcode H erfüllen.

Die Tarifcodes **L, M, N, O** und **P** gelangen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zur Anwendung für Personen, die in Deutschland ansässig sind, ihren Arbeitsort im Kanton Bern haben und in der Regel täglich an ihren deutschen Wohnort zurückkehren (Merkblatt Q12). Bedingung für die Anwendung dieser nach oben hin begrenzten Grenzgängertarife ist, dass dem Arbeitgebenden pro Kalenderjahr eine Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörden auf dem amtlichen Formular (Gre-1 bzw. Gre2) vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht beigebracht, sind die ordentlichen Quellensteuertarife (Tarif A, B, C, D, E und H) anzuwenden.

7.1 Kirchensteuerpflicht

Quellensteuerpflichtige Personen sind im Kanton Bern kirchensteuerpflichtig, wenn sie einer der als Landeskirche anerkannten Religionsgemeinschaften (evangelisch-reformiert, christkatholisch oder römisch-

katholisch) angehören. Für diese Personen gelten die Tarife „mit Kirchensteuer“ (z.B. B1**Y**). Für Personen, welche keiner anerkannten Landeskirche angehören, ist der Tarif „ohne Kirchensteuer“ (z.B. A0**N**) anzuwenden. Dabei steht „Y“ für YES (Kirchensteuer) und „N“ für NO (keine Kirchensteuer).

8. Art. 114 StG: Kinderabzug – Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne

Der Kinderabzug (Art. 40 StG) wird einer quellensteuerpflichtigen Person durch Berücksichtigung der entsprechenden Kinderstufe im Tarif pauschal gewährt. Für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne ist die Anzahl der minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kinder massgebend, für deren Unterhalt die quellensteuerpflichtige Person sorgt.
Bei den **Tarifen B und C** ist für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (B1-B6 bzw. C1-C6) in erster Linie auf die vom Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. Arbeitgeber oder Versicherer) an die quellensteuerpflichtige Person (oder deren in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten) ausbezahlten Familienzulagen abzustellen. Diese Zulagen müssen auf einem Entscheid einer schweizerischen Ausgleichskasse basieren. Werden keine schweizerischen Familienzulagen ausbezahlt, sind die Voraussetzungen für den Kinderabzug durch andere geeignete Belege nachzuweisen (z.B. Geburtsurkunden, Familienbüchlein, Immatrikulationsbestätigungen, Anmeldebescheinigungen, etc.).
Beim **Tarif H** (sogenannter Elterntarif) kann für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (H1-H6) bei **Kindern** auf die vom Schuldner der steuerbaren Leistung an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlten schweizerischen Familienzulagen abgestützt werden. Werden keine schweizerischen Familienzulagen ausbezahlt, sind auch hier die Voraussetzungen für den Kinderabzug durch geeignete Belege nachzuweisen. Zusätzlich hat die quellensteuerpflichtige Person den Nachweis zu erbringen, dass sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnt (z.B. mittels Anmeldebescheinigungen). Lebt der Elternteil, welchem vom Schuldner der steuerbaren Leistung Familienzulagen ausgerichtet werden, nicht mit dem Kind zusammen, kann der Tarif H nicht angewendet werden. Leistet die quellensteuerpflichtige Person Unterhaltszahlungen, kann sie diese im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung *(*Art. 115 StG*)* bzw. einer Tarifkorrektur (Art. 116 StG) vom Einkommen abziehen. Zur Abklärung des Elterntarifs hat die quellensteuerpflichtige Person den von der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung gestellten Fragebogen auszufüllen (Fragebogen Elterntarif).

Bei **unterstützungsbedürftigen Personen** ist für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (H1-H6) die Anzahl der erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Personen massgebend, mit welchen die quellensteuerpflichtige Person zusammenlebt und an deren Unterhalt sie mindestens einen Betrag von CHF 4‘600 im Kalenderjahr leistet (Art. 40 StG). Für die Anwendung des Tarifes H1-H6 ist ein entsprechender Antrag bei der Steuerverwaltung einzureichen, wobei die quellensteuerpflichtige Person die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug durch geeignete Belege nachzuweisen hat.

9. Art. 114 StG: Zeitpunkt der Quellensteuerberechnung

Massgebend für den Quellensteuerabzug sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Im Quellensteuerverfahren bildet der Monat die Steuerperiode, weshalb sämtliche in einem Monat ausbezahlten Lohnbestandteile als Gesamtbetrag der Quellensteuer zu unterwerfen sind. Tritt eine Änderung des Zivilstandes, der Anzahl Kinder oder der Kirchenzugehörigkeit ein oder gibt der Ehegatte die Erwerbstätigkeit auf bzw. nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, führt dies grundsätzlich bereits ab dem Ereignismonat zu einer Tarifanpassung.

9.1 Nachzahlungen

Nachzahlungen (z.B. nachträgliche Gewährung von Kinderzulagen) werden immer im Auszahlungszeitpunkt und nach der im Auszahlungszeitpunkt gültigen Steuertabelle besteuert. Der anzuwendende Tarif richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der quellensteuerpflichtigen Person im Auszahlungszeitpunkt oder, wenn diese aufgrund der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitgebenden und der quellensteuerpflichtigen Person nicht mehr bekannt sind, nach den Verhältnissen im Austrittsmonat. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist zu unterscheiden:

- **Nachzahlungen von periodischen Leistungen**: Bei periodischen Leistungen handelt es sich um regelmässige Einkommensbestandteile, die über die Dauer des ganzen Jahres kontinuierlich, d.h. monatlich oder quartalsweise anfallen (wie der ordentliche Arbeitslohn, Familienzulagen, Unfall- oder Krankentaggelder). Zur Satzbestimmung werden Nachzahlungen von periodischen Leistungen mit dem Bruttolohn des Auszahlungsmonats oder, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, mit dem Bruttolohn des Austrittsmonats zusammengerechnet. Dabei werden die Nachzahlungen immer nur anteilsmässig – umgerechnet auf einen Monat – mitberücksichtigt.

Beispiel 1:		
Eine verheiratete, alleinverdienende quellensteuerpflichtige Person ohne Kirchensteuer erhält im November 2017 rückwirkend ab Februar 2017 (10 Monate) Kinderzulagen ausbezahlt.		
Leistung, Beträge in CHF:	**steuerpflichtig**	**satzbestimmend**
Bruttomonatslohn	4‘000	4‘000
Kinderzulagen	2‘300	230
Total	**6‘300**	**4‘230**

Der Steuersatz für CHF 4‘230 beträgt 2,02% (gemäss Steuertabelle B1N/Jahr 2017). Die geschuldete Quellensteuer auf CHF 6‘300 ergibt somit **CHF 127.26**.

- **Nachzahlungen von aperiodischen Leistungen:** Aperiodische Leistungen, d.h. nicht regelmässige Leistungen wie Bonuszahlungen oder Abgangsentschädigungen werden zur Satzbestimmung mit dem Bruttolohn des Auszahlungsmonats oder, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, mit dem Bruttolohn des Austrittsmonats zusammengerechnet. Bei Nachzahlungen von aperiodischen Leistungen, welche mit dem Austritt der quellensteuerpflichtigen Person fällig geworden sind (wie Überzeit- und Ferienentschädigungen, 13. Monatslohn), findet zudem auf dem bereits abgerechneten Bruttolohn eine **Nachbesteuerung** infolge höherer Satzbestimmung statt.

Beispiel 2		
Eine alleinstehende, quellensteuerpflichtige Person mit Kirchensteuer erhält nach dem Austritt im Mai 2017 noch eine Bonuszahlung ausgerichtet. Der Lohn des Austrittsmonats sowie der anteilig ausgerichtete 13. Monatslohn wurden bereits versteuert und dienen ausschliesslich der Satzbestimmung:		
Leistung, Beträge in CHF:	**steuerpflichtig**	**satzbestimmend**
Bonuszahlung	10‘000	10‘000

Leistung, Beträge in CHF:	steuerpflichtig	satzbestimmend
Lohn Austrittsmonat	0	5‘000
Anteil 13. Monatslohn	0	3‘000
Total	**10‘000**	**18‘000**

Der Steuersatz für CHF 18‘000 beträgt 24,83% (gemäss Steuertabelle A0Y/Jahr 2017). Die geschuldete Quellensteuer auf der Bonuszahlung von CHF 10‘000 ergibt somit **CHF 2‘483**.

Beispiel 3
Eine alleinstehende, quellensteuerpflichtige Person mit Kirchensteuer tritt im Juli 2017 aus der Unternehmung aus. Ende August 2017 erhält sie noch den 13. Monatslohn sowie eine Entschädigung für nicht bezogene Ferientage ausgerichtet.

Leistung, Beträge in CHF:	steuerpflichtig Juli 2017	August 2017
Bruttomonatslohn	4'000	4‘000
13. Monatslohn	0	4‘000
Ferienentschädigung	0	1‘500
Total	**4'000**	**9‘500**
Quellensteuer gesamt (Tarif A0Y/2017 = 17,09%)		1‘623.55
Quellensteuer bezahlt Juli 2017 (auf CHF 4‘000 zum Satz von 8,93%)		357.20
Quellensteuer geschuldet August 2017		**1‘266.35**

10. Art. 115 StG: Nachträgliche ordentliche Veranlagung

10.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei quellensteuerpflichtigen Personen

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern oder ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte

- nebst Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte erzielt oder Vermögen hat wie zum Beispiel (nicht abschliessend):
  - selbstständige Erwerbstätigkeit,
  - Erwerbstätigkeit in der Schweiz für einen ausländischen Arbeitgebenden,
  - Alimente, Witwen- oder Waisenrenten (Kinder- und Waisenrenten),
  - in der Schweiz steuerpflichtiges Vermögen von mehr als CHF 150‘000,
  - ein in der Schweiz steuerpflichtiger Vermögensertrag von mehr als CHF 3‘000,
  - Erwerb von Grundbesitz in einem anderen Kanton.

Solange die aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, wird in den Folgejahren eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen durchgeführt.

- in einem Jahr ein quellensteuerpflichtiges Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120‘000 erzielt (in den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt, auch wenn die Limite von CHF 120‘000 vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird)
- bis spätestens 31. März des Folgejahres zusätzliche in den Quellensteuertarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigte Abzüge geltend macht (Antragsformular), wie insbesondere
  - Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BVG/2. Säule, Berufliche Vorsorge)
  - Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
  - erhöhte Berufskosten (Art. 31 StG)
  - Schuldzinsen (Schuldzinsen)
  - Kinderdrittbetreuungskosten (Kinder)
  - berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten (Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung)
  - Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person (Unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen)
  - Kinderabzug, wenn die entsprechende Kinderstufe im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt wurde (Kinder)
  - Alimente und Unterhaltsbeiträge (Merkblatt 12)

(Info für noV)

10.2 Verfahren

Bei einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die ordentlichen Verfahrensbestimmungen (Veranlagungsverfahren) sowie die Steueranlage der Wohnsitzgemeinde Anwendung. Die geschuldete Einkommenssteuer wird aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres, wobei das gesamte weltweite Einkommen und Vermögen satzbestimmend berücksichtigt wird. Allfällige bereits im Kanton Bern abgerechnete Quellensteuern werden zinslos an die ordentliche Steuer angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert und zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet. Auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden (Rückerstattung der Verrechnungssteuer). Die quellensteuerpflichtige Person untersteht für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weiterhin dem Quellensteuerabzug.

Will eine quellensteuerpflichtige Person zusätzliche Abzüge geltend machen, muss sie für jedes Steuerjahr bis spätestens 31. März einen entsprechenden Antrag (Antragsformular) einreichen. Bei dieser Frist bis Ende März handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, das heisst auf verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden. Reicht die quellensteuerpflichtige Person die Steuererklärung auch nach erfolgter Mahnung nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgefüllt ein, werden die geschuldeten Steuern nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt (Ermessenstaxation*)*. Zusammen mit der Ermessenstaxation kann eine Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bis zu CHF 1‘000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis CHF 10‘000 ausgesprochen werden. Ausserdem wird eine Mahngebühr erhoben (CHF 60).

11. Art. 116 StG: Tarifkorrektur

11.1 Geltendmachung von Kosten für internationalen Wochenaufenthalt (Tarifkorrektur)

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können zusätzliche Kosten, die mit ihrer Berufsausübung in der Schweiz im Zusammenhang stehen, im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Abzüge:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Fahrkosten vom ausländischen Wohnort zum Aufenthaltsort in der Schweiz
- berufsbedingte Aus- und Weiterbildungskosten
- Einzahlungen in die berufliche (2. Säule) oder gebundene Vorsorge (Säule 3a) einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung
- Kinderabzug, wenn die entsprechende Tarifstufe im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt wurde
- Alimente (an Kinder) und Unterhaltsleistungen (an geschiedenen Ehegatten)

Der Antrag auf Tarifkorrektur muss für jedes Jahr bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern eingereicht werden. Die Quellensteuer wird für die ganze Steuerperiode neu berechnet und eine allfällige Differenz der quellensteuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet oder bei ihr zinslos nachgefordert.

11.2 Berechnung

Die Tarifkorrektur ist ein vereinfachtes Verfahren zur Korrektur der Quellenbesteuerung. Für die Berechnung werden sämtliche in der Schweiz steuerpflichtigen Erwerbs- und Ersatzeinkünfte des betreffenden Jahres zusammengezählt. Von dem so ermittelten Bruttojahreseinkommen werden die gewährten zusätzlichen Abzüge subtrahiert um das quellensteuerpflichtige Bruttoeinkommen festzusetzen. Dieses wird für die Ermittlung des satzbestimmenden Bruttolohnes durch die Anzahl der Erwerbsmonate geteilt. Die geschuldeten Quellensteuern werden mit dem anwendbaren Quellensteuertarif festgesetzt. Bei einem Tarifwechsel während des betreffenden Jahres werden die Quellensteuern für jeden Monat mit dem jeweils am Ende des Monats anwendbaren Tarif berechnet.
Kinderabzüge werden mit der entsprechenden Stufe im Tarif berücksichtigt (z.B. Tarif C3N). Da die verschiedenen Abzüge bei der direkten Bundessteuer einerseits und den Kantons- und Gemeindesteuern andererseits einer unterschiedlichen Beschränkung unterliegen (z.B. Fahrkostenabzug), wird für die direkte Bundessteuer und für die Kantons- und Gemeindesteuer je eine separate Berechnung vorgenommen. Die in den Quellensteuertarifen bereits pauschal berücksichtigten gesetzlichen Abzüge werden bei Geltendmachung höherer effektiver Abzüge wiederum auf den Bruttolohn aufgerechnet.

Beispiel:

in CHF:	Kanton/Gemeinde	Bund
Bruttolohn abgerechnet	115‘000.00	115‘000.00
./. Mietkosten	12‘000.00	12‘000.00
./. auswärtige Verpflegung	6‘400.00	6‘400.00
./. Fahrkosten	6‘700.00	3‘000.00
./. Übrige Berufskosten[1]	3‘000.00	3‘000.00
Aufrechnung der im Tarif enthaltenen Pauschalabzüge[2]	7‘200.00	7‘350.00
Total Abzüge	20‘900.00	17‘050.00
Quellensteuerpflichtiger Bruttolohn	94‘100.00	97‘950.00
Satzbestimmender Bruttolohn (:12)	7‘841.65	8‘162.50
Steuersatz gemäss Steuertabelle (Tarif C3N/2017)	9.393%	0.549%
Geschuldete Quellensteuer	**8‘838.80**	**537.75**

[1] 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, hier CHF 100‘000.

[2] Für die Kantons- und Gemeindesteuer sind CHF 7‘200, für die direkte Bundessteuer sind CHF 3‘900 plus 3% des Bruttolohnes als Berufskosten im Quellensteuertarif einberechnet.

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem Merkblatt Q3 entnommen werden.

12. Art. 117 StG: Künstler, Sportler und Referenten

Im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen quellensteuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen Personen selber, sondern einer Drittperson zufliessen, die ihre Tätigkeit organisiert hat.
Die Quellensteuer ist abhängig von der Höhe der Tageseinkünfte und beträgt zwischen 10,8% und 17% der Bruttoeinkünfte abzüglich der Gewinnungskosten. Dieser gesonderte Quellensteuertarif gilt sowohl für Künstler, Sportler und Referenten, die an einer einzelnen Veranstaltung in der Schweiz auftreten, als auch für Künstler, Sportler und Referenten, die weniger als 30 Tage bei einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz angestellt sind, sofern sie vor öffentlichem Publikum auftreten (z.B. Hotelpianisten). Ist eine Person als Künstler, Sportler oder Referent bei einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz für eine Dauer von mindestens 30 Tagen (ungeachtet vorübergehender Unterbrechung) angestellt, richtet sich der Quellensteuerabzug nach Art. 112 oder Art. 116 StG. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit in der Schweiz weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.
Weitere Informationen können dem Merkblatt Q4 entnommen werden.

13. Art. 117 StG: Abgrenzung auftrittsbezogene / nicht auftrittsbezogene Vergütungen

Die Steuerrekurskommission des Kantons Bern hat sich im Entscheid *RKE 100 14 56/200 14 54 vom 22.09.2015* mit der Frage befasst, ob Entschädigungen aus Sponsoring- und Ausrüstungsverträgen als auftrittsbezogene Vergütungen gemäss Art. 17 OECD-Musterabkommen und entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen am Auftrittsort besteuert werden dürfen. Dabei ist die Steuerrekurskommission zum Schluss gekommen, dass nur auftrittsbezogene bzw. mit öffentlichem Auftritt unmittelbar im Zusam-

menhang stehende Einkünfte aus Sponsoring- und Ausrüstungsverträgen Art. 17 OECD-Musterabkommen unterliegen (Sportlerklausel). Somit sind Gesamtentgelte in Komponenten zu zerlegen und es fallen nur die auftrittsbezogenen (Teil-)Einkünfte unter Art. 17 OECD-Musterabkommen.
Unter Art. 17 OECD-Musterabkommen fallen die folgenden Einkünfte und werden **im Auftrittsstaat besteuert:**

- Start- und Preisgelder, welche der Sportler vom Ausrüster/Sponsor anlässlich des Wettkampfes in einem bestimmten Tätigkeitsstaat erhält;
- Platzierungs- bzw. Klassierungsprämien von Sponsoren und Ausrüstern für Erfolge in einzelnen Rennen (diese Zahlungen stehen in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Leistung am Austragungsort);
- Einkünfte, die dem Sportler infolge Tragung eines Logos oder Nutzung von Sportbekleidung oder -geräten während des Wettkampfes inkl. Renntraining zufliessen; auch bei einer generellen Verpflichtung, diese Gegenstände in allen Wettkämpfen zu tragen.

Nicht unter Art. 17 OECD-Musterabkommen fallen die folgenden Entgelte und unterliegen damit der **Besteuerung des Ansässigkeitsstaates:**

- Rankingprämien für Spitzenplatzierungen in der Weltrangliste;
- Ausrüstungsentschädigung für allgemeine Trainings und nichtöffentliche Veranstaltungen;
- Räumt der Sportler dem Ausrüster/Sponsor das Recht ein, die immateriellen Rechte an seiner Person, wie Name, Bild und Image für Werbung und andere Zwecke (bspw. Merchandising-Produkte) zu verwenden, so fallen diese Einkünfte nicht unter Art. 17 OECD-Musterabkommen (es sei denn, diese Einkünfte erfolgen im Rahmen eines sportlichen Anlasses = unmittelbarer Zusammenhang).

Beispiel 1: Bonus von XX CHF für Gewinn des Weltmeistertitels Ende der Saison; reduzierter Bonus für Platz 2 und 3 der Weltmeisterschaft.
Beispiel 2: Recht, das entwickelte Helmdesign als sog. Replikat zu verkaufen und CHF 2 pro verkauften Helm an den Sportler zu leisten.

- Nicht auf einzelne Rennen aufteilbare Entgelte gelten als Fixbetrag, der nicht unter Art. 17 OECD-Musterabkommen fällt. Erfolgen bei Nichtantritt eines Rennens proportionale Kürzungen des Gesamtentgelts, so wäre eine proportionale Verteilung auf die in verschiedenen Ländern stattfindenden Rennen vorzuziehen.

14. Art. 118 StG: Organe juristischer Personen

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte im Kanton Bern, sofern die steuerbaren Leistungen zu Lasten der im Kanton Bern unterhaltenen Betriebsstätte ausgerichtet werden. Die Steuer beträgt 23% der Bruttoeinkünfte.
Weitere Informationen können dem Merkblatt Q7 entnommen werden.

15. Art. 119 StG: Hypothekargläubiger

Im Ausland wohnhafte Gläubiger und Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig. Die Quellensteuerpflicht setzt voraus, dass der Zinsschuldner seinen Sitz oder seine Betriebsstätte bzw. seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Die Quellensteuer beträgt 21% der Bruttoeinkünfte.
Weitere Informationen können dem Merkblatt Q8 entnommen werden.

16. Art. 120 StG: Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgebenden mit öffentlich-rechtlicher Stellung Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen von Arbeitgebenden oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Die Quellensteuer beträgt für wiederkehrende Leistungen (Renten) 10% und für Kapitalleistungen je nach deren Höhe zwischen 7% und 9,6% der Bruttoeinkünfte.
Weitere Informationen können dem Merkblatt Q5 entnommen werden.

17. Art. 121 StG: Vorsorgeleistungen aus früherem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis

Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgebenden mit privatrechtlicher Stellung Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG/2. Säule) oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Die Quellensteuer beträgt für wiederkehrende Leistungen (Renten) 10% und für Kapitalleistungen je nach deren Höhe zwischen 7% und 9,6% der Bruttoeinkünfte.
Weitere Informationen können dem Merkblatt Q6 entnommen werden.

18. Art. 120/121 StG: Abgrenzung von Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in einem Entscheid (VGE 100.2014.12/13/17U) vom 20. April 2016 festgehalten, dass sämtliche Leistungen von schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge grundsätzlich in der Schweiz quellensteuerpflichtig seien, entweder gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 120 StG bzw. Art. 5 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 95 DBG oder gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 121 StG bzw. Art. 5 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 96 DBG. Nach schweizerischem Recht spiele es keine Rolle, ob die Vorsorgeleistung von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung bzw. gestützt auf ein früheres öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis ausbezahlt werden. Der Gesetzgeber habe bewusst zwei Teilbestimmungen gewählt, um eine differenzierte Lösung für Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen einerseits und privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen andererseits zu schaffen, um damit dem Spannungsverhältnis in den unterschiedlichen Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Rechnung zu tragen (E. 2.3.). Nach den meisten DBA der Schweiz stehe das Besteuerungsrecht für Vorsorgeleistungen grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zu (Art. 18 OECD-Musterabkommen). Der Quellen- bzw. Kassenstaat habe ausnahmsweise das Besteuerungsrecht für Vorsorgeleistungen von einem staatlichen Schuldner oder von einem von diesem errichteten Sondervermögen, sofern der Empfänger nicht ein Staatsangehöriger des Ansässigkeitsstaats sei (Art. 19 Abs. 2 OECD-Musterabkommen). Eine Gegenausnahme bestehe für Vorsorgeleistungen, die auf Dienstleistungen des staatlichen Schuldners im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit zurückgehen; solche dürften wiederum im Ansässigkeitsstaat besteuert werden (Art. 19 Abs. 3 OECD-Musterabkommen; VGE 100.2014.12/13/17U, E. 4.1). Unter dem Begriff „Sondervermögen“ würden gemeinhin Pensionskassen verstanden. Mit der gesonderten Erfassung würde dem Umstand Rechnung getragen, dass Vorsorgeleistungen sozialversicherungsrechtlichen Sonderbestimmungen unterstehen und regelmässig nicht durch den staatlichen Schuldner selber ausbezahlt würden, sondern durch eine von dieser losgelösten Vorsorgeeinrichtung (E. 4.3).
In mehreren Entscheiden vom 13. Dezember 2016 hat die Steuerrekurskommission des Kantons Bern das Urteil des Verwaltungsgerichts konkretisiert. Demnach ergibt sich für die Frage, ob der Schweiz gemäss dem anwendbaren DBA das Besteuerungsrecht für Vorsorgeleistungen zusteht, folgendes Prüfschema.

19. Art. 122a StG: Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen

Arbeitnehmende, denen nach ihrem Wegzug aus der Schweiz geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen zufliessen, sind hierfür in der Schweiz anteilsmässig quellensteuerpflichtig.

Für die Ermittlung der in der Schweiz quellensteuerpflichtigen Einkünfte ist massgebend, wie viele Arbeitstage der Arbeitnehmende während der Vestingperiode (Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts von Mitarbeiteroptionen) in der Schweiz erbracht hat. Als Arbeitstage gilt der Zeitraum, in welchem zwischen dem Arbeitnehmenden und seinem Arbeitgebenden ein Arbeitsvertragsverhältnis bestand. Die in diese Zeitspanne fallenden Ferien, Wochenenden, gesetzlichen Feiertage und sonstigen Abwesenheiten (Reisetage, Krankheit, Militärdienst, Mutterschaftsurlaub, etc.) werden dabei nicht in Abzug gebracht. Die Arbeitstage Schweiz sind um allfällige Drittstaattage zu kürzen.

Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:
Gesamthaft erhaltener geldwerter Vorteil x Anzahl Arbeitstage in der Schweiz innerhalb der Vestingperiode
Anzahl Tage der Vestingperiode

Die Quellensteuer beträgt 29.5% (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuer), wenn das Arbeitsverhältnis bereits vor dem Zufluss des geldwerten Vorteils aus Mitarbeiteroptionen aufgelöst wurde. Ist die im Ausland wohnhafte Person bei Ausübung der Mitarbeiteroption weiterhin für den Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton Bern oder für dieselbe schweizerische Konzerngesellschaft tätig, ist der geldwerte Vorteil zusammen mit den übrigen Einkünften und nach dem ordentlichen Quellensteuertarif (Anwendbare Tarifcodes Art. 114 StG) zu besteuern.
Die anteilmässigen Quellensteuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen sind vom bernischen Arbeitgebenden auch dann zu entrichten, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Weiterführende Informationen:
Mitarbeiterbeteiligungen
Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV) vom 27.06.2012
Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22.07.2013
Anhang IV zum Kreisschreiben Nr. 37 vom 22.07.2013 – Fallbeispiele zur Quellenbesteuerung.

20. Art. 185 StG: Schuldner der steuerbaren Leistung

20.1 Schuldner der steuerbaren Leistung

Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt, wer dem Steuerabzug an der Quelle unterliegende Leistungen erbringt wie insbesondere

- Arbeitgebende
- Versicherer
- Organisatoren von Veranstaltungen (Veranstalter)
- Zinsschuldner von grund- oder faustpfandgesicherten Forderungen
- Juristische Personen
- Vorsorgeeinrichtungen
- Haftpflichtige Dritte

Schuldner der steuerbaren Leistung können nur natürliche oder juristische Personen sein, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte in der Schweiz haben.

20.2 Quellensteuerabrechnung durch einen Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern

Der Steuerabzug ist durch den Schuldner der steuerbaren Leistung auch dann vorzunehmen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist. Ist eine quellensteuerpflichtige Person bei einem Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erwerbstätig und befindet sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton, stehen zur Abrechnung der Quellensteuern zwei Möglichkeiten offen:

- Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann die Quellensteuern direkt mit der Steuerverwaltung des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskantons der quellensteuerpflichtigen Person abrechnen. In diesem Fall erfolgt der Quellensteuerabzug nach den Tarifen und den Weisungen des betreffenden Kantons.
- Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann die Quellensteuern mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern abrechnen. Die abgelieferte Quellensteuer wird im interkantonalen Verhältnis an den anspruchsberechtigten Kanton weitergeleitet. Der Quellensteuerabzug erfolgt nach den Tarifen und Weisungen des Kantons Bern. Der Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskanton kann eine Korrektur nach den eigenen Tarifen und Weisungen vornehmen und eine allfällige Differenz direkt bei der quellensteuerpflichtigen Person einfordern bzw. dieser zurückerstatten.

Das einmal ausgeübte Wahlrecht bezieht sich auf sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Aufenthalt. Pro Abrechnungsperiode sind alle quellensteuerpflichtigen Personen des Schuldners der steuerbaren Leistung entweder an deren ausserkantonalen Wohnsitz bzw. Aufenthalt oder aber am Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätteort des Schuldners der steuerbaren Leistung abzurechnen. Es besteht kein gesondertes Wahlrecht für jede einzelne quellensteuerpflichtige Person.

20.3 Quellensteuerabrechnung durch einen ausserkantonalen Schuldner der steuerbaren Leistung

Ist eine quellensteuerpflichtige Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern bei einem Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in einem anderen Kanton erwerbstätig, kann der ausserkantonale Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuern direkt mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern abrechnen. In diesem Fall gelten die Tarife und Weisungen des Kantons Bern. Rechnet der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuern mit der Steuerverwaltung seines Wohnsitz-, Sitz oder Betriebsstättekantons nach dessen Tarifen und Weisungen ab, werden die Quellensteuern im interkantonalen Verhältnis an die Steuerverwaltung des Kantons Bern überwiesen. Diese kann eine Nachberechnung der Quellensteuern nach den eigenen Tarifen und Weisungen vornehmen und eine allfällige Differenz direkt bei der quellensteuerpflichtigen Person einfordern bzw. dieser zurückerstatten. Die vom anderen Kanton überwiesenen Quellensteuern werden unter Hinzurechnung der Bezugsprovision an die geschuldete Quellensteuer angerechnet.

20.4 Quellensteuerabrechnung mit ELM Quellensteuer

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über das einheitliche Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer), werden die Quellensteuerdaten direkt aus der Lohnbuchhaltung an den anspruchsberechtigten Kanton weitergeleitet. Dieser nimmt anschliessend die Quellensteuerabrechnung nach seinen

eigenen Tarifen und Weisungen vor und stellt dem Schuldner der steuerbaren Leistung die geschuldeten Quellensteuern nach Abzug der zu gewährenden Bezugsprovision in Rechnung.

Weiterführende Informationen zum einheitlichen Lohnmeldeverfahren:
http://www.swissdec.ch/

21. Art. 186 StG: Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

21.1 Mitwirkung und Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung übernimmt wichtige Aufgaben im Quellensteuer-Verfahren. Er erhält für seine Mitwirkung eine **Bezugsprovision**, sofern er die Beträge korrekt und rechtzeitig abrechnet und die in Rechnung gestellte Quellensteuer fristgerecht bezahlt. Die Bezugsprovision beträgt 2% des Quellensteuerbetrages bei elektronischer Abrechnung (BE-Login oder einheitliches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer [ELM-Quellensteuer]) und 1% bei Abrechnung auf Papier. Für Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt die Bezugsprovision unabhängig von der Form der Abrechnung 1% des Quellensteuerbetrages, maximal CHF 300.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Es handelt sich dabei um eine **Kausalhaftung**, das heisst, nicht oder zu wenig abgezogene und abgelieferte Quellensteuern können unabhängig von einem allfälligen Verschulden beim Schuldner der steuerbaren Leistung eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer kann zudem den Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllen.

21.2 Abklärung der Quellensteuerpflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung abzuklären, ob eine Quellensteuerpflicht besteht. Er ist verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen und festzustellen, welche Steuertabelle (anwendbare Tarifcodes) anwendbar ist. Dazu muss der Schuldner der steuerbaren Leistung von der quellensteuerpflichtigen Person Informationen zu deren persönlichen Verhältnissen (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.) einholen. Die quellensteuerpflichtige Person ist ihrerseits für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung verantwortlich. Sie muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen sowie auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen oder Belege vorlegen.

21.3 Meldung von quellensteuerpflichtigen Personen

Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Quellensteuer Beginn und Ende der Steuerpflicht einer quellensteuerpflichtigen Person. Die Meldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular innert 8 Tagen nach dem Stellenantritt oder spätestens zusammen mit der ersten Quellensteuerabrechnung. Schuldner der steuerbaren Leistung, die sich im BE-Login Quellensteuer registriert haben, können die Meldung direkt online vornehmen. Bei Schuldnern der steuerbaren Leistung, welche die Quellensteuern über ELM-Quellensteuer abrechnen, werden die Anmeldedaten im Rahmen des Abrechnungsverfahrens automatisch übermittelt.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse einer quellensteuerpflichtigen Person, hat der Schuldner der steuerbaren Leistung dies mit dem hierfür vorgesehenen Mutationsformular innert 8 Tagen oder spätestens mit der ersten Quellensteuerabrechnung nach dem Ereignis der Steuerverwaltung des Kantons Bern mitzuteilen.

21.4 Quellensteuerabzug

Der Schuldner der steuerbaren Leistung nimmt auf den Leistungen an quellensteuerpflichtige Personen im Zeitpunkt der Auszahlung/Überweisung/Gutschrift/Verrechnung den Quellensteuerabzug vor. Die Quellensteuer ist auch abzuziehen, wenn Einwände der quellensteuerpflichtigen Person oder Lohnpfändungen bestehen. Bei anderen Leistungen (z.B. Naturalleistungen oder Trinkgeldern) ist die geschuldete Quellensteuer bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern. Für jeden Quellensteuerabzug sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung massgebend (Zeitpunkt der Quellensteuerberechnung).
Die zurückbehaltene Quellensteuer ist der quellensteuerpflichtigen Person in jeder Lohnabrechnung sowie zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offenzulegen. Massgebend ist die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Bei Personen, die andere quellensteuerpflichtige Leistungen als Lohn und Ersatzeinkünfte erhalten, hat der Schuldner der steuerbaren Leistung unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer auszustellen (Formular).
Die Quellensteuer wird nicht erhoben und muss folglich vom Schuldner der steuerbaren Leistung nicht abgezogen werden, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als (**Bezugsminimum**)

- CHF 300 je Verpflichtung für Künstler, Sportler und Referenten
- CHF 300 im Kalenderjahr für Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung sowie Hypothekargläubiger
- CHF 1‘000 im Kalenderjahr für Renten und CHF 5‘000 im Kalenderjahr für Kapitalleistungen
- CHF 10 pro Tag bei an der Quelle besteuerten Ersatzeinkünften

22. Art. 186 StG: Quellensteuerabrechnung

22.1 Allgemeines

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erstellt periodisch die Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer und liefert diese der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Quellensteuer (ZVB/QST) ab. Die Abrechnungen können elektronisch (BE-Login oder mit dem einheitlichen Lohnmeldeverfahren Quellensteuer [ELM-Quellensteuer]) oder auf Papierformular eingereicht werden. In der Abrechnung ist je eine Abrechnungszeile pro quellensteuerpflichtige Person und pro Monat zu erfassen. Der Bruttolohn muss aufgeteilt werden in Grundlohn, periodische Zulagen, aperiodische Zulagen und Naturalleistungen. Weicht der satzbestimmende Lohn vom Bruttolohn ab, ist er separat aufzuführen und die Abweichung ist kurz zu begründen. Die Abrechnung ist auch dann einzureichen, wenn der Bruttolohn vorübergehend CHF 0.- beträgt (z.B. bei unbezahltem Urlaub). Erreichen die steuerbaren Bruttoeinkünfte das Bezugsminimum nicht oder beträgt der Quellensteuerbetrag weniger als CHF 1, sind in der Abrechnung die tatsächlichen Bruttoeinkünfte zu deklarieren und die Quellensteuer mit CHF 0.- anzugeben.

22.2 Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode ergibt sich anhand der insgesamt abgezogenen Quellensteuern pro Monat:

- Monatliche Abrechnung: Quellensteuer liegt regelmässig über CHF 3‘000
- Quartalsweise Abrechnung: Quellensteuer liegt regelmässig unter CHF 3‘000
- Jährliche Abrechnung: Quellensteuer liegt regelmässig unter CHF 50

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Abrechnung der Quellensteuer von Künstlern, Sportlern und Referenten ist innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung einzureichen.
- Die Abrechnung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen ist in jedem Fall monatlich einzureichen.
- Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM-Quellensteuer, ist sie in jedem Fall monatlich vorzunehmen.

Eine allfällige Änderung der Abrechnungsperiodizität wird dem Schuldner der steuerbaren Leistung durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern mitgeteilt und überwacht. Bei Missachtung der Abrechnungsfristen oder bei wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflichten kann ein Schuldner der steuerbaren Leistung zur monatlichen Abrechnung verpflichtet werden.

22.3 Abrechnungsfristen

Bei **elektronischer Abrechnung** (BE-Login oder ELM-Quellensteuer) müssen die Daten **innerhalb von 20 Tagen** nach Ablauf der für den betreffenden Schuldner der steuerbaren Leistung geltenden Abrechnungsperiode im System erfasst und übermittelt sein. Mutationen wie Stelleneintritte und -austritte müssen vor der Erfassung der Abrechnung durchgeführt werden.
Abrechnungen in **Papierform** sind **innert 20 Tagen** nach Ablauf der für den betreffenden Schuldner der steuerbaren Leistung geltenden Abrechnungsperiode bei der regional zuständigen KG+ oder ZVB/QST einzureichen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Formulare werden dem Schuldner der steuerbaren Leistung zur Verbesserung oder Ergänzung retourniert und gelten somit als (noch) nicht eingereicht. Schuldner der steuerbaren Leistung, die ihre Abrechnung nicht fristgerecht einreichen, verlieren den Anspruch auf die Bezugsprovision und werden zwei Mal gemahnt. Bei Benutzung von BE-Login wird die erste Mahnung elektronisch übermittelt. Die zweite Mahnung wird eingeschrieben bzw. mit A-Post plus zugestellt und ist gebührenpflichtig (**Mahngebühr CHF 60**). Wird die Abrechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht eingereicht, wird eine **Busse** verfügt und die Quellensteuer nach Ermessen festgesetzt (Ermessenstaxation Art. 174 StG). Vorbehalten bleibt die Durchführung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung oder Veruntreuung der Quellensteuer.

22.4 Rechnung und Verfügung

Nachdem die Daten in Papierform, im BE-Login oder über ELM-Quellensteuer erfasst und übermittelt worden sind und die Abrechnung durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern bearbeitet wurde, erhält der Schuldner der steuerbaren Leistung eine Rechnung über die abzuliefernde Quellensteuer. Die dem Schuldner der steuerbaren Leistung zustehende Bezugsprovision ist darin bereits berücksichtigt. Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine detaillierte Aufstellung der pro quellensteuerpflichtige Person und Monat geschuldeten Quellensteuer.
Die Rechnung wird **als anfechtbare Verfügung** eröffnet. Allfällige Abweichungen von der Abrechnung des Schuldners der steuerbaren Leistung werden kurz begründet. Ist der Schuldner der steuerbaren Leistung mit der Veranlagungsverfügung Quellensteuer nicht einverstanden, kann er innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

22.5 Ablieferung der Quellensteuer

Nach Erhalt der Rechnung ist die Quellensteuer **innert 30 Tagen** zu überweisen. Wird die Frist von 30 Tagen nicht eingehalten, hat der Schuldner der steuerbaren Leistung keinen Anspruch auf die Bezugsprovision. Die auf der Rechnung bereits abgezogene Bezugsprovision wird in diesem Fall nachgefordert. Ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem **Verzugszinsen** geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels nicht berührt.

22.6 Bereinigung allfälliger Differenzen

Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann Korrekturen der abrechnungsrelevanten Daten bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einreichen. Diese prüft, ob eine Korrekturabrechnung zu erstellen und eine neue Verfügung über die geschuldeten Quellensteuern zu erlassen ist. Wurden zu viel Quellensteuern abgezogen, muss der Schuldner der steuerbaren Leistung die Differenz der quellensteuerpflichtigen Person zurückerstatten. Wurde zu wenig Quellensteuer abgezogen, kann der Schuldner der steuerbaren Leistung die Differenz bei der quellensteuerpflichtigen Person nachfordern. Der Rückforderungsanspruch ist privatrechtlicher Natur und muss auf dem zivilrechtlichen Weg geltend gemacht werden.

23. Art. 186 StG: Kontrollen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern

Zur Sicherstellung der rechtsgleichen Besteuerung von quellensteuerpflichtigen Personen führt die Steuerverwaltung des Kantons Bern periodisch Kontrollen durch. Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die für die Quellenbesteuerung relevanten Unterlagen (insbesondere die monatlichen Lohnabrechnungen) zu diesem Zweck während 10 Jahren aufbewahren und der Steuerverwaltung des Kantons Bern auf Verlangen Einsicht gewähren. Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss der Steuerverwaltung des Kantons Bern zudem mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen sowie Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen vorlegen. Bei Verletzung von Verfahrenspflichten oder bei Steuerhinterziehung kann eine Busse erhoben werden, bei Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern kann ein Strafverfahren bei den ordentlichen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden eingeleitet werden.
Art. 217 StG, Merkblatt Steuerstrafverfahren.

24. Art. 186a StG: Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren (Art. 115a StG) ist der Schuldner der steuerbaren Leistung verpflichtet, bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (z.B. Naturalleistungen oder Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von den Arbeitnehmenden einzufordern. Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn Arbeitnehmende in einem anderen Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.
Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die geschuldete Steuer periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen. Er haftet für die korrekte Entrichtung der Steuer. Das Abrechnungsverfahren ist in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA; SR 822.411) geregelt. Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) sinngemäss.
Weitere Informationen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren finden Sie im Beitrag 2.07 der AHV/IV.

25. Art. 187 StG: Rechte und Pflichten von quellensteuerpflichtigen Personen

25.1 Rechte von quellensteuerpflichtigen Personen

25.1.1 Bestätigung über den Quellensteuerabzug

Quellensteuerpflichtige Personen können für jedes Jahr eine Bestätigung über die abgelieferten Quellensteuern von der Steuerverwaltung des Kantons Bern verlangen. Eine solche Bestätigung wird teilweise von ausländischen Steuerbehörden verlangt, um die effektive Steuerpflicht in der Schweiz zu belegen. Daneben sind die Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. Arbeitgeber oder Versicherer) verpflichtet, quellensteuerpflichtigen Personen unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer auszustellen. Dies erfolgt in der Regel durch Offenlegung des Quellensteuerabzuges in jeder Lohnabrechnung und in Ziffer 12 des Lohnausweises (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der ESTV, siehe TaxInfo Lohnausweis - Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers). Die Steuerverwaltung des Kantons Bern stellt den Schuldnern der steuerbaren Leistung auch ein separates Formular als Bescheinigung zur Verfügung.

25.1.2 Anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht

Ist eine quellensteuerpflichtige Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis 31. März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist in diesem Fall verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die Quellensteuer weiterhin abzuziehen.
Will eine quellensteuerpflichtige Person zusätzliche, im Quellensteuertarif nicht bereits pauschal berücksichtigte Abzüge geltend machen, kann sie für jedes Jahr bis 31. März des Folgejahres

- einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen, wenn sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz im Kanton Bern befindet (Nachträgliche ordentliche Veranlagung)
- einen Antrag auf Tarifkorrektur einreichen, wenn sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz im Ausland befindet (Tarifkorrektur, Merkblatt Q3).

Bei der Frist bis 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann um eine sogenannte **Verwirkungsfrist**, wenn

- die quellensteuerpflichtige Person im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung oder einer Tarifkorrektur zusätzliche Abzüge geltend machen will oder
- der Schuldner der steuerbaren Leistung einen falschen Tarif oder einen falschen Steuersatz angewendet hat und die fehlende Information gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung im Einflussbereich der quellensteuerpflichtigen Person liegt (z.B. bei Änderungen des Zivilstands oder der Kirchenzugehörigkeit oder bei Geburten von Kindern).

Verwirkungsfristen haben zur Folge, dass das Recht zur Vornahme einer Verfahrenshandlung mit unbenütztem Ablauf erlischt. Auf verspätet eingereichte Anträge wird deshalb nicht eingetreten.
Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen falschen Quellensteuertarif oder einen falschen Steuersatz angewendet, obwohl die quellensteuerpflichtige Person ihm nachweislich sämtliche notwendigen Angaben mitgeteilt hat, kann eine Korrektur des Quellensteuerabzuges auch zu Gunsten der quellensteuerpflichtigen Person noch während fünf Jahren erfolgen. Der Rückerstattungsanspruch gegenüber der Steuerverwaltung unterliegt in analoger Anwendung von Art. 244 Abs. 2 StG einer fünfjährigen Frist. Beispiele für eine solche Korrektur sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Anwendung des Quellensteuertarifs ohne Kinderabzug (z.B. Tarif B0Y) trotz monatlicher Auszahlung von Kinderzulagen gestützt auf einen Zulagenentscheid einer schweizerischen Ausgleichskasse.

- Anwendung des Quellensteuertarifs für Verheiratete (Tarif B) trotz Mitteilung der quellensteuerpflichtigen Person, dass sie in rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe lebt.
- Anwendung des Quellensteuertarifs für Alleinstehende (Tarif A) trotz Mitteilung der quellensteuerpflichtigen Person, dass sie geheiratet hat.
- Abrechnung eines zu hohen oder zu tiefen, d.h. vom effektiv ausbezahlten Bruttolohn abweichenden Bruttolohnes.

Kein Grund für eine rückwirkende Korrektur ist gegeben, wenn der in der Quellensteuerabrechnung ausgewiesene Bruttolohn mit dem effektiv ausbezahlten Bruttolohn des Abrechnungsmonats übereingestimmt hat. Stellt der Schuldner der steuerbaren Leistung fest, dass in einem früheren Monat ein zu hoher bzw. zu tiefer Bruttolohn ausbezahlt wurde, fliesst die Korrektur in demjenigen Monat in die Quellensteuerabrechnung ein, in welchem der Schuldner der steuerbaren Leistung den zu viel ausbezahlten Lohn zurückfordert bzw. den zu wenig ausbezahlten Lohn nachbezahlt. Es gilt der Grundsatz, dass der Quellensteuerabzug im Zeitpunkt der Auszahlung/Gutschrift/Überweisung/Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig ist (Art. 15 QSV). Der Schuldner der steuerbaren Leistung zieht dementsprechend die gemäss seiner eigenen Berechnung geschuldete Quellensteuer im Zeitpunkt der Lohnzahlung ab. Hat er dabei einen höheren oder tieferen Quellensteuerabzug vorgenommen, als ihm von der Steuerverwaltung des Kantons Bern nach Erfassung der Quellensteuerabrechnung in Rechnung gestellt wird (z.B. wegen Anwendung eines falschen Tarifes oder falschen Steuersatzes), erfolgt die Korrektur in der Regel in der Lohnabrechnung einer der folgenden Monate. Fällt ein Jahreswechsel zwischen die Quellensteuerabrechnung des Schuldners der steuerbaren Leistung und die Rechnungsstellung der Steuerverwaltung des Kantons Bern, kann der im Lohnausweis bescheinigte Quellensteuerabzug von der effektiv im betreffenden Jahr geschuldeten Quellensteuer abweichen. Die entsprechende Korrektur ist im Lohnausweis desjenigen Jahres auszuweisen, in welchem die Korrektur effektiv erfolgt.

25.2 Pflichten von quellensteuerpflichtigen Personen

Die quellensteuerpflichtige Person ist für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung verantwortlich. Sie muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen sowie auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen oder Belege vorlegen.
Bei der Bearbeitung der von den Schuldnern der steuerbaren Leistung eingereichten Quellensteuerabrechnungen und Überprüfung der angewendeten Tarife stützt sich die Steuerverwaltung des Kantons Bern bei quellensteuerpflichtigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern auf die von den Wohngemeinden erfassten persönlichen Angaben der Person im Steuerregister. Damit Änderungen des Zivilstands oder der Konfessionszugehörigkeit, welche direkten Einfluss auf den anwendbaren Quellensteuertarif haben, berücksichtigt werden, müssen diese Änderungen durch die quellensteuerpflichtige Person nicht nur dem Schuldner der steuerbaren Leistung, sondern zusätzlich umgehend der registerführenden Wohngemeinde gemeldet werden. Die Wohngemeinden entscheiden darüber, ob eine Zivilstandsänderung oder eine Änderung der Konfessionszugehörigkeit nach schweizerischem Recht anerkannt wird (Kirchensteuer).

26. Art. 188 StG: Nachforderung und Rückerstattung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, was bedeutet, dass nicht oder zu wenig abgezogene Quellensteuern unabhängig von einem allfälligen Verschulden beim Schuldner der steuerbaren Leistung eingefordert werden können. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern führt periodisch Kontrollen bei Schuldner der steuerbaren Leistung durch, um die rechtsgleiche Besteuerung von quellensteuerpflichtigen Personen sicherzustellen (Art. 186 StG).
Wurden zu wenige Quellensteuern abgezogen, kann der Schuldner der steuerbaren Leistung die Differenz bei der quellensteuerpflichtigen Person nachfordern. Dieser Rückforderungsanspruch ist privatrechtlicher Natur und muss auf dem zivilrechtlichen Weg geltend gemacht werden (gestützt auf arbeitsrechtliche Bestimmungen). Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung zu viele Quellensteuern abgezogen, muss er die Differenz der quellensteuerpflichtigen Person zurückerstatten. Wurde die Quellensteuer bereits mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern abgerechnet, kann diese den Differenzbetrag auch direkt der quellensteuerpflichtigen Person auszahlen.